

Statuten

der

Foundation for Aviation Competence - FFAC

I. Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Foundation for Aviation Competence - FFAC" (nachfolgend Stiftung) wird eine selbstständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in St.Gallen errichtet.

Allfällige Sitzverlegungen an einen anderen Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Art. 2 Zweck

Die Stiftung bezweckt:

- a) Weiterbildungen auf dem Gebiet der Luftfahrt anzubieten, insbesondere bezüglich Aspekten der Betriebswirtschaft, der Wirtschaftspolitik, des Luftrechts, des Arbeitsrechts, der Logistik und der Corporate Governance;
- b) als neutrale und unabhängige Rechtspersönlichkeit die Luftfahrt auf wissenschaftlicher Basis durch Forschungen und Dienstleistungen sowie Seminare und Konferenzen zu unterstützen;
- c) als kompetente Anlaufstelle für Fragen im Zusammenhang mit der Luftfahrt sowie als anerkannte Sammel- und Auswertungsstelle für anonyme Meldungen betreffend die Sicherheit in der Schweizer Luftfahrt zu dienen;
- d) die Kommunikation und die Zusammenarbeit zwischen den Betrieben der Luftfahrt in der Schweiz untereinander und gegenüber den massgebenden Organisationen (insbesondere Bundesamt für Zivilluftfahrt, Skyguide, Luftwaffe und Schweizerische Untersuchungsstelle) zu fördern;
- e) das Center for Aviation Competence in St.Gallen zu unterstützen oder zu betreiben.

Die Stiftung ist international tätig.

Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter. Ein allfälliger Gewinn aus der Stiftungstätigkeit wird zur Bildung von Reserven und Weiterentwicklung der Stiftung verwendet.

Art. 3 Vermögen

Die Stifter widmen als Stiftungsvermögen CHF 20'000.00 in bar.

Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch die Stifter oder andere Personen sind jederzeit möglich. Der Stiftungsrat ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch private oder öffentliche Zuwendungen zu vergrössern. Allfällige Gewinne sollen zunächst zur Erhöhung des Stiftungskapitals bis CHF 50'000.00, sodann zur Bildung eines Halbjahresumsatzes an Reserven und zur Weiterentwicklung der Aviation Competence Foundation in Forschung, Lehre und Praxis verwendet werden.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Nicht benötigte liquide Mittel sind in sicheren Werten anzulegen. Wertschriften sind bei einer Bank zu deponieren.

II. Organisation der Stiftung

Art. 4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat,
- b) die Revisionsstelle,
- c) die Geschäftsführung.

Art. 5 Stiftungsrat und Zusammensetzung

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens drei und maximal sieben natürlichen Personen. Die ersten Mitglieder des Stiftungsrates werden von den Stiftern bestellt.

Der Stiftungsrat ist ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Stiftungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen und Spesen.

Sofern ein Stiftungsrat wegen seiner besonderen beruflichen Qualifikation von der Stiftung mit Zusatzaufgaben betraut wird (z.B. Erstellung von Gutachten oder Referate an Weiterbildungskursen) wird dies zu branchen- und ortsüblichen Ansätzen entschädigt.

Art. 6 Konstituierung und Ergänzung

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst, wobei für dieses Amt nur Persönlichkeiten in Frage kommen, die durch ihre Einstellung und ihr bisheriges Engagement dem Stiftungszweck verbunden sind.

Der Stiftungsrat wählt einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Er bestimmt diejenigen seiner Mitglieder, welche kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift für die Stiftung führen.

Der Stiftungsrat meldet Änderungen der personellen Zusammensetzung und der Zeichnungsberechtigung der Stiftungsorgane dem zuständigen Handelsregisteramt.

Der Stiftungsrat kann die Geschäftsführung an eine separate Geschäftsführung delegieren. Solange eine entsprechende Delegation nicht erfolgt, obliegt die Geschäftsführung dem Stiftungsrat selbst.

Der Stiftungsrat kann einen Fachbeirat zur Unterstützung und Umsetzung des Stiftungszwecks bestellen. Der Fachbeirat hat keine Entscheidungsbefugnisse.

Art. 7 Amtsdauer

Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern durch Kooptation neu bestellt. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

Art. 8 Kompetenzen

Der Stiftungsrat führt die Geschäfte, vertritt die Stiftung nach aussen und verwaltet das Stiftungsvermögen. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in dieser Urkunde nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende nicht delegierbare Aufgaben:

- Oberleitung der Stiftung und Überwachung der Geschäftstätigkeit;
- Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle;
- Abnahme der Jahresrechnung;
- Erlass aller notwendigen Reglemente, insbesondere das Organisationsreglement.

Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein oder mehrere Reglemente (vgl. Art. 11). Ein Reglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Reglemente und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, mit Ausnahme der undelegierbaren Aufgaben einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte, insbesondere an eine Geschäftsführung, zu übertragen.

Art. 9 Stiftungsratssitzungen / Beschlussfassung

Der Stiftungsrat wird durch den Präsidenten unter Angabe der Traktanden und so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Jahr, einberufen. Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat grundsätzlich 10 Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Zirkularbeschlüsse (auch elektronisch) sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkularbeschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Stiftungsratsmitglieder.

Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Stiftungsrates zu unterschreiben.

Art. 10 Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

Art. 11 Reglemente

Der Stiftungsrat legt die Grundsätze seiner Tätigkeit in einem oder mehreren Reglementen nieder, die der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen sind.

Art. 12 Rechnungsführung

Die Rechnung der Stiftung ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Der Stiftungsrat erstellt die Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang) und den Tätigkeitsbericht.

Die Stiftung reicht der zuständigen Aufsichtsbehörde die Jahresrechnung, den Tätigkeitsbericht und den Bericht der Revisionsstelle innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ein.

Art. 13 Revisionsstelle

Soweit nicht durch die Aufsichtsbehörde eine Befreiung von der Revisionsstelle verfügt wurde, wählt der Stiftungsrat eine unabhängige, externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten und Reglemente der Stiftung zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

III. Änderung der Stiftungsurkunde und Aufhebung der Stiftung

Art. 14 Änderung der Stiftungsurkunde

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen der Urkunde der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85, 86 und 86b ZGB zu beantragen.

Art. 15 Aufhebung

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.

Im Falle der Auflösung der Stiftung überweist der Stiftungsrat ein allfälliges Restvermögen an gemeinnützige, juristische Personen mit gleichem oder ähnlichem Zweck, welche im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind und ihren Sitz in der Schweiz haben. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifter oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

IV. Handelsregister

Art. 16 Handelsregistereintrag und Aufsicht

Die Stiftung wird im Handelsregister des Kantons St.Gallen eingetragen. Sie untersteht der gesetzlichen Aufsicht.

Staad, den 24. Januar 2019

Die Stifter der Foundation for Aviation Competence - FFAC



Prof. Dr. Roland Müller



Dr. Andreas Wittmer



Prof. Dr. Dr. Thomas Geiser



Dr. René Puls



Dr. Claudio Noto